

Satzung des Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

Name, Sitz und Zweck

1

Der Hockeyclub Würzburger Kickers mit Sitz in Würzburg wurde am 2. Dezember 1963 gegründet. Er setzt die sportliche Tradition der im Jahre 1911 gegründeten Hockeyabteilung des Fußballclubs Würzburger Kickers als selbstständiger, durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg rechtsfähiger Verein fort. Durch den Beitritt der Hockeymannschaften der Turngemeinde Würzburg mit dem Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 14.02.1992 wurde die Namensgebung geändert in:

Hockey und Tennis-Club Würzburg

Ab Eintrags-Änderung der Namensgebung im Vereinsregister trägt der Vereinsname den Zusatz "e.V."

Die Clubfarben sind: Rot – weiß – blau

Der Sitz des Clubs ist Würzburg.

2

Der Club bezweckt in gemeinnütziger Weise die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübungen, insbesondere den Hockey- und den Tennissport. Er pflegt Sport und Spiel, Veranstaltungen von Wettkämpfen, Erziehung zu fairer, ritterlicher, sportlicher Auffassung und Kameradschaft. Die ideelle sportliche Erziehung seiner Jugend ist seine vornehmste Aufgabe.

Zu diesem Zweck stellt der Club seinen Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung. Der Club ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

3

Der Club und seine Mitglieder sind Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft bei weiteren Sport-Organisationen nach Anhörung des Ältestenrates zu erwerben.

4

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

Mitgliedschaft

5

Der Club hat

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Jugendliche
- d. Ehrenmitglieder

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie erkennen die Satzung des Clubs an.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, seine Zielsetzung im Sinne der Ideale seiner Gründer zu fördern und anzustreben.

6

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren werden der Jugendabteilung zugeteilt.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann diese Befugnis auch dem Ältestenrat übertragen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen diesen Beschluss kann der Nichtaufgenommene durch ein Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung des Clubs einlegen. Diese überprüft den Fall und gibt ihn mit einer Stellungnahme der Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung zurück.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.

7

Angehöriger der Jugendabteilung wird, wer vor Erreichen des 18. Lebensjahres mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten dem Club beitrifft. Er verpflichtet sich, die Jugendordnung anzuerkennen.

8

Wer sich hervorragende Verdienste um den Club und um den Sport erworben hat, kann auf Vorschlag des Ältestenrates von der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

9

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
- b. Durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhören des Ältestenrates wegen ehrenrühriger Vergehen oder Handlungen, die den Bestrebungen des Clubs zuwiderlaufen.
- c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Zahlungsaufforderung nach Verstreichen weiterer 3 Monate ab Fälligkeit.
- d. Nichtbefolgen von Anordnungen der zuständigen Cluborgane.
- e. Böswillige Beschädigung oder Zerstörung von Clubeigentum.
- f. Durch unehrenhaftes, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten.
- g. Durch den Tod.

In den Fällen des 9 b-f ist Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses gegeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Sämtliches in Händen befindliche Clubeigentum ist zurückzugeben bzw. zu erstatten. Der Club hat einen klagbaren Rechtsanspruch auf Zahlung der fälligen Beträge.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

10

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem ersten Beitrag zu leisten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Bankeinzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds einmal im Jahr zum Ende des Monats Februar eingezogen. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird oder kein Bankkonto vorhanden ist, so ist der Jahresbeitrag ebenfalls bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres auf das Beitragskonto des Clubs zu überweisen oder dem Beitragskassier in bar zu zahlen.

Nur in außergewöhnlichen Härtefällen ist der Jahresbeitrag in 2 oder 4 Raten zahlbar. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand auf Ansuchen und Empfehlungen durch den Ältestenrat die Zahlung des Beitrages stunden oder erlassen. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit erhoben werden. Abteilungen, die zur Durchführung ihres Spielbetriebes neben gewährten Zuschüssen des Gesamtclubs zusätzlich noch eigener Geldmittel bedürfen, sind durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und mit Genehmigung der Vorstandschaft berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Von der Zahlung dieser Sonderbeiträge kann die Zugehörigkeit zur Abteilung abhängig gemacht werden.

Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Gesamtclubs sein.

Die Mitglieder erhalten als Ausweis ihrer Zugehörigkeit jährlich Mitgliedsausweise, die nach Bezahlung des Jahresbeitrages jeweils bis Ende März im Clubhaus abzuholen sind oder ab April per Post zugesandt werden. Die Ausweiskarten sind nicht übertragbar.

Mitglieder, die große Verdienste um den Sport haben, können durch die Vorstandschaft Vergünstigungen erhalten.

11

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Clubeinrichtungen. Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Clubs beizuwohnen. Der Vereinsausschuss bestimmt die Höhe der Eintrittsgelder. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an den Clubversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ausübung des Sports, insbesondere bei Beteiligungen an Wettkämpfen, in der vorschriftsmäßigen Club- bzw. Abteilungskleidung anzutreten.

12

Die Organe des Clubs, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Clubs bilden, sind

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. der Ältestenrat
4. die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

13

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter

Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB sind 1., 2. und 3. Vorsitzender.

14

Der Vereinsausschuss soll bestehen aus: Vorstandschaft, Beitragskassier, Clubmaster/Vergnügungswart, Hockey-Sportwart, Platzwart, PR-Beauftragtem, Redaktion Clubzeitung, Schriftführer, Schiedsrichterobmann, Tennis-Sportwart, Zeugwart sowie den Spielführern der erwachsenen Mannschaften und den Ehrenvorsitzenden.

15

Vorstandschaft und Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, der Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Mitglieder der Vorstandschaft dürfen in anderen Sportvereinen kein Vorstandsamt bekleiden.

Ein zur Wahl in die Vorstandschaft vorgeschlagenes, in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Clubjahres aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten zu besetzen.

16

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Vorstandschaft überwacht die Führung der Sitzungsprotokolle. Beschlüsse sind hier wörtlich aufzunehmen. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vertraulich, soweit ihr Inhalt nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

17

Die Vorstandschaft hat zu ihren Sitzungen die einschlägigen Leiter der Abteilungen zuzuziehen, wenn Angelegenheiten deren Wirkungskreis behandelt werden.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2., in dessen Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlungen.

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, deren Obmann in einer Versammlung auf unbestimmte Zeit gewählt wird. Die übrigen Mitglieder werden nach Vorschlag des gewählten Obmanns von der Vorstandschaft ernannt.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 15 Jahre ununterbrochen Mitglied des Clubs sind oder 5 Jahre ehrenamtlich Clubtätigkeiten nachweisen können.
3. Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 1. Die Aufrechterhaltung harmonischer Beziehungen der Clubmitglieder untereinander. Insbesondere sollen Differenzen unter Clubmitgliedern unparteiisch im Clubinteresse geschlichtet werden.
 2. Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Clubangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Erwerb der Mitgliedschaft bei Sportorganisationen,
 2. Änderung des Clubzweckes,
 3. Aufnahme der Mitglieder, wenn der Vorstand diese Befugnis überträgt,
 4. Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen,
 5. Verfahren gegen Mitglieder und Verhängung von Clubstrafen,
 6. Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die über den normalen Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen,
 7. Aufstellung des Haushaltsplanes.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlußfassung anzuhören. In unaufschiebbaren Fällen hat die Vorstandschaft den Ältestenrat von einer dringend notwendigen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

Der Ehrenrat kann folgende Strafen mit- und nebeneinander verhängen:

0. Verwarnung
1. Geldstrafe
2. zeitliche Entziehung von Mitgliedsrechten
3. Androhung des Ausschlusses
4. Ausschluss

Wahlausschuss

19

Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschuss-Vorsitzenden und zwei Beisitzern, geleistet.

Versammlungen des Clubs

20

Die Clubversammlungen sind:

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

21

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Tag der Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Mitteilung der Tagesordnung in Main-Post und Volksblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung bekanntzugeben:

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a. Berichterstattung der Vorstandschaft und Abteilungsleiter
- b. Berichterstattung der Rechnungsprüfer
- c. Neuwahlen (s.a. 18 Ziff. 1 und 28)
- d. Satzungsänderungen (gem. 33 BGB 3/4 Mehrheit der Versammlung erforderlich)

Anträge für die Mitgliederversammlung sind der Vorstandschaft spätestens acht Tage vorher schriftlich vorzulegen.

Dringlichkeitsanträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn 2/3 der Teilnehmer dem zustimmen.

22

Der Mitgliederversammlung ist, abgesehen in den Fällen des Punktes 29, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

23

Sowohl der 1. als auch der 2., sowie auch der 3. Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung (Neuwahl oder Änderung der Satzung etc.) einzuberufen.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

- a. wenn es der Vereinsausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss verlangt.
- b. ein Zehntel der stimmberechtigten Clubmitglieder dies unter Angaben des Beratungsgegenstandes fordert.

Für Einberufung und Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ausschüsse

24

Die Vorstandschaft kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Clubs Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende des Clubs, der den Vorsitz in den Ausschüssen einem anderen Clubmitglied übertragen kann.

25

Neben dem hockeysportlichen Hauptbetrieb kann der Club weitere Fachabteilungen führen. Die Bildung und das Bestehen weiterer Abteilungen ist von der Genehmigung der Vorstandschaft abhängig.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Der Abteilungsleiter und die Spielführer sind alljährlich in einer Versammlung der betreffenden Abteilung bzw. Mannschaft zu wählen.

Diese Versammlung muß spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Clubs stattfinden. Der von der Abteilung gewählte Leiter bedarf der Bestätigung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Den Leitern der Abteilung obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Die Übernahme finanzieller Verpflichtungen der Abteilungen, die über den Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit hinausgehen, sind von der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft des Gesamtclubs abhängig.

Die Abteilungen haben auf Verlangen der Vorstandschaft einen Status ihrer eigenen Rechnungsführung vorzulegen. Das Verfügungsrecht über die Überschüsse der Abteilungen steht der Vorstandschaft des Gesamtclubs zu, welche darüber nach den sportlichen Notwendigkeiten verfügen soll.

Jugendabteilung

26

Der Jugendleiter ist auf Vorschlag der Jugendlichen in einer Jugendversammlung zu wählen und in einer Mitgliederversammlung zu bestätigen. Alles weitere regelt die Vereinsjugendordnung.

Rechnungsprüfer

27

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Gesamtclubs und dessen Abteilungen zu überprüfen und sind verpflichtet, neben der Berichterstattung ihrer Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in unregelmäßigen Abständen die finanziellen Abwicklungen im Club zu überprüfen.

Ehrungen

28

Außerordentliche Verdienste um den Club können durch die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrengewählten durch die Vorstandschaft gewürdigt werden.

Der Club kann Verdienste seiner Mitglieder durch Verleihung von Ehrennadeln nach nachstehenden Ausführungen belohnen:

1. Ehrennadel Silber
2. Ehrennadel Gold

Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft in gerechter Würdigung der bewiesenen Clubtreue und der erworbenen Verdienste um den Club und den Sport. Die Ehrenabzeichen sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.

Auflösung

29

Die Auflösung des Clubs kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in welcher 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die dann auch ohne Anwesenheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung.

Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt durch Stimmzettel. Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 11 sinkt.

30

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

31

Der Club übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden.

Zum Schutze der Mitglieder sind kollektive Unvallversicherungen abzuschließen. Für Abhandenkommen von Geld und Gegenständen auf dem Clubgelände wird vom Club kein Ersatz geleistet.

Würzburg, 17.11.2010

gez. Robert Menschick

1. Vorsitzender Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.